



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Ber

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, 13. September 2010

## **Vernehmlassung: Mehr Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Änderung von Artikel 210 OR**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 1. Juni 2010 wurden wir eingeladen, zur parlamentarischen Initiative 06.490 n *Mehr Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten* und zur Änderung von Artikel 210 OR Stellung zu nehmen. Für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir bestens und lassen Ihnen hiermit gerne unsere Antwort zukommen.

### **Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung**

Die CVP Schweiz ist der Ansicht, dass die beiden parlamentarischen Initiativen von Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer und Ständerat Hermann Bürgi gute Anstöße für die Verbesserung des Konsumentenschutzes und des Kaufrechts sind. In dem Sinne begrüßt sie die Umsetzung beider Initiativen in einer Vorlage.

Die CVP Schweiz begrüßt ebenfalls die Ausarbeitung zweier Vorentwürfe, die gleichzeitig in die Vernehmlassung geschickt wurden. Auch wenn die Materie durchaus kompliziert ist, unterbreitet die Kommission mit den beiden Varianten zwei sinnvolle Vorschläge. Beide bergen Vor- und Nachteile, die es nun abzuwiegen gilt.

Grundsätzlich ist die CVP mit der Stossrichtung der geplanten Änderung von Artikel 210 OR einverstanden. Wie auch das Bundesgericht festgestellt hat, ist die heutige gesetzliche Lösung unbefriedigend und so nicht gewollt. Nur eine Änderung von Artikel 210 OR kann eine Besserung der Rechtslage erwirken.

### **Analyse beider Vorentwürfe**

## **Variante 1**

Variante 1 behebt die bestehenden Mängel in der Gesetzgebung gemäß den parlamentarischen Initiativen. Die Gewährleistungsfrist für den Konsumgüterverkauf wie auch für anderen Arten des Fahrniskaufs wird auf zwei Jahre erweitert. Sie ist aber auf 5 Jahre anzuheben, falls diese beweglichen Sachen in unbeweglichen Werken weiterverwendet werden. Somit wird den Unternehmen die größtmögliche Handlungsfreiheit gelassen und gleichzeitig eine Verbesserung der Gesetzgebung erreicht. Außerdem entspricht Artikel 210 OR mit diesen Änderungen Artikel 39 Absatz 2 Wiener Kaufrecht und der Mindestfrist der EU-Richtlinie. Die CVP sieht es als vorteilhaft an, wenn die Änderung im Einklang mit internationalem und ausländischem Recht steht.

Die CVP Schweiz engagiert sich für den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Eine moderate Verlängerung der Verjährungsfristen und somit eine massvolle Stärkung des Konsumentenschutzes ist deshalb sinnvoll und wichtig. Gleichzeitig profitieren von der Anpassung der fünfjährigen Frist auch Unternehmen, die bewegliche Sachen bestimmungsgemäss in unbewegliche Werke einbauen und vom Besteller für Mängel am unbeweglichen Werk belangt werden können. Somit kann der Unternehmer dank der angepassten Frist ebenfalls seine Ansprüche gegenüber seinem Lieferanten der beweglichen Sache geltend machen. Zu kritisieren bleibt der unterschiedliche Beginn der Fristen. Dieser Punkt verhindert einen echten Rückgriffsanspruch und verwässert somit die Vorteile für den Unternehmer.

## **Variante 2**

Variante 2 geht weiter als es die parlamentarischen Initiativen verlangen. Sie vereinfacht die Bestimmungen in dem für Kauf- und Werkverträge generell eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren festgelegt wird. Hiervon ausgenommen sind Konsumgüter, für welche eine Frist von zwei bzw. von einem Jahr für gebrauchte Güter festgelegt wird.

Es ist ein Anliegen der CVP Schweiz, dass die Gesetzgebung vor allem für kleine und mittlere Unternehmen überschaubar und verständlich bleibt. Solche KMUs können sich meistens keinen betriebsinternen Juristen leisten, der die Sachlage im Griff behält. Variante 2 wird der Forderung nach einheitlichen Verjährungsfristen bei Kauf- und Werkvertrag gerecht und die Rechtsunsicherheit, die sich heute aus der Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen etc ergibt, wird vermieden.

Jedoch schießt Variante 2 mit der einheitlichen Verlängerung der Frist auf fünf Jahre über das Ziel hinaus. Auch wenn beim Konsumgüterkauf die Gewährleistungsfrist weiterhin zwei Jahre beträgt, so ist eine Erweiterung für alle anderen Sachen und Werke auf fünf Jahre eine grosse Herausforderung für den Unternehmer. Die Gefahr besteht, dass trotz der dank Variante 2 ermöglichten vereinfachten Rechtslage das Gegenteil bewirkt werden kann. Bei fünfjähriger Frist müssen die Unternehmen gege-

benenfalls mit einer massiven Zunahme von – gerechtfertigt oder nicht – Ansprüchen rechnen, was für klein und mittlere Unternehmen mit grossem administrativem Mehraufwand einhergeht.

Die CVP Schweiz begrüsst es, dass mit der Übernahme der auch in dieser Variante vorgeschlagenen Fristen das schweizerische Recht der Mindestfrist der EU-Richtlinie entspricht.

Die Problematik mit dem unterschiedlichen Beginn der Fristen bleibt auch mit dieser Variante bestehen.

### **Art. 199 Wegbedingung**

Grundsätzlich befürwortet die CVP die vorgeschlagene Änderung. Jedoch weisen wir darauf hin, dass Gewerbetreibende Zeit brauchen, um sich der neuen Situation anzupassen. Die CVP fordert eine entsprechend lange Umsetzungsfrist.

### **Abschliessende Feststellungen**

Die CVP Schweiz ist der Meinung, dass beide Varianten die gewünschten Verbesserungen bringen und sehr gute Lösungen darstellen. Sie zieht allerdings Variante 2 als Lösung vor. Dies insbesondere aus dem Grunde der erhöhten Rechtssicherheit für die Unternehmen im Allgemeinen, die sich aus der Eliminierung der Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen ergibt. Die CVP Schweiz geht zwar davon aus, dass ein Anspruch auf Gewährleistung auch bei komplexen Sachen und Werken innerhalb von zwei Jahren entdeckt werden kann und hält deshalb eine Frist von 5 Jahren für übertrieben. Die erhöhte Rechtssicherheit und –klarheit für Käufer und Verkäufer kompensiert aber unserer Ansicht nach die verlängerte rechtliche Verpflichtung der Unternehmen für Ihre Produkte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay  
Präsident CVP Schweiz

Sig. Tim Frey  
Generalsekretär CVP Schweiz